



1. FC Lok Stendal e.V.



Ordentliche Mitgliederversammlung am 14.04.2022

Anträge auf Satzungsänderung
(links: aktuelle Satzung / rechts: Änderungsanträge)

§ 4 MITGLIEDSCHAFT - AUFNAHME UND BEENDIGUNG

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger erfordert die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(2) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger erfordert die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich jedoch besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

...

Antrag Version 1

§ 4 MITGLIEDSCHAFT - AUFNAHME UND BEENDIGUNG

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein hat

- a) **Ordentliche Mitglieder**
- b) **Jugendmitglieder**
- c) **Ehrenmitglieder**
- d) **Fördernde Mitglieder**

3. Es wird außerdem zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder nach § 4, Abs. 2 a) bis c), die im Verein eine Sportart ausüben sowie ehrenamtliche Trainer und Betreuer. Passive Mitglieder üben im Verein keine Sportart aus und engagieren sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
- b) **Jugendmitglieder** sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und denen im Rahmen der Ehrenordnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft stellt die Ehrenpräsidentschaft dar. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.
- d) **Fördernde Mitglieder** sind Personengesellschaften, natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Präsidium zahlen und mitgliedschaftliche Rechte auf Mitwirkung nicht geltend machen können.

...



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 4 MITGLIEDSCHAFT - AUFNAHME UND BEENDIGUNG

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - (1) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger erfordert die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - (2) **Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger erfordert die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - (3) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich jedoch besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Antrag Version 2

...

§ 4 MITGLIEDSCHAFT - AUFNAHME UND BEENDIGUNG

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - (1) **Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person mit voller Geschäftsfähigkeit sein, welche aktiv im Verein an der Erfüllung des Vereinszweck § 2 tätig ist bzw. am Spielbetrieb in den einzelnen Verbänden angemeldet ist. Dazu gehören ebenfalls Trainer, Betreuer, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Physiotherapeuten.
 - (2) **Passive Mitglieder**

Kann jede natürliche Person sein, die nicht unter § 4, Abs. 2 (1) bzw. § 4, Abs. 2 (4) aktiv im Verein tätig ist.
 - (3) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich jedoch besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
 - (4) **Jugendmitglieder**

Für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv im Verein tätig sind [siehe § 4, Abs. 2 (1) volljährige aktive Mitglieder]. Bei Erreichen der Altersgrenze wird die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft entsprechend § 4, Abs. 2 (1) umgewandelt.

...



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 5 ENDE/KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt ist schriftlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Austrittstermin zu erfolgen.

Die Kündigung des Spielrechts des aktiven Mitglieds entspricht nicht der Kündigung der aktiven Mitgliedschaft.

Diese wird automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, ggf. im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und Anträge in der Tagespresse sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen des Vereins.
4. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

...

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, im zweiten Quartal, statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Einzeleinladung unter Angabe einer Tagesordnung, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet, einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief. Zur Wahrung der Einladungsfrist ist die Aufgabe beim beauftragten Versandunternehmen entscheidend.

Die Einladung kann ebenso per E-Mail-Versand erfolgen, sofern die zu Ladenden eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung und die Zulassung zur Beschlussfassung der Anträge, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge ohne Einhaltung der Wochenfrist können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung, kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

...



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Antrag Version 1

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen für nicht mehr als einen Monat im Rückstand sind und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können unter Beachtung von § 7 Nr. 5. als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.

Antrag Version 2

§ 8 STIMMRECHT

Ein Stimmrecht für die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse gilt nur für Personen nach § 4, Abs. 2 (1) – den aktiven Mitgliedern.



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung bei Wahlen muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge zu Satzungsänderungen durch Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn diese 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.

...

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung bei Wahlen muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge zu Satzungsänderungen durch Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn diese **6 Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.

...



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 11 DER VORSTAND - DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden - Präsidenten/-in,
 - dem/der 2. Vorsitzenden - Vizepräsidenten/-in,
 - dem/der stellvertretenden Vizepräsidenten/-in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
2. Das Präsidium kann den Vorstand erweitern (= erweitertes Präsidium). Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten keine Vollmachten und sind beratend, unterstützend tätig.
3. Der erweiterte Vorstand - das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem/der Jugendwart/-in,
 - dem/der Medien-/Pressebeauftragten/-in,
 - dem/der Trainer/-in der 1. Herren-Mannschaft

Antrag Version 1

Antrag Version 2

§ 11 DER VORSTAND - DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden - Präsidenten/-in,
 - dem/der 2. Vorsitzenden - Vizepräsidenten/-in,
 - dem/der 1. stellvertretenden Vizepräsidenten/-in,
 - dem/der 2. stellvertretenden Vizepräsidenten/-in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
2. Das Präsidium kann den Vorstand erweitern (= erweitertes Präsidium). Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind nicht zeichnungs-berechtigt und beratend und unterstützend tätig. Ihre Befugnisse und Vollmachten sind im Funktionsplan gesondert geregelt.
3. Der erweiterte Vorstand - das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem/der Trainer/-in der 1. Herren-Mannschaft,
 - dem/der Trainer/-in der 2. Herren-Mannschaft,
 - dem/der Nachwuchsleiter/-in
 - dem/der sportlichen Leiter/-in,
 - dem/der Medien-/Pressebeauftragten,
 - dem/der stellvertretenden Medienbeauftragten
 - dem/der Verantwortlichen Mitgliederbetreuung
 - dem/der Fan-Beauftragten

§ 11 S. 3 ERWEITERUNG DES VORSTANDES = ERWEITERTER VORSTAND

Um eine Handlungsfähigkeit des Vorstandes vollumfänglich zu sichern, sollte der bisherige Erweiterte Vorstand um weitere 5 ggf. 7 Stellen vergrößert werden:
beispielhaft die Stellen der Verantwortlichen Marketing-Sponsoring – sportlicher Leiter – Mitgliederbetreuung – Schriftführer – Fanbeauftragter etc. Der erweiterte Vorstand hat keine geschäftsführenden Befugnisse. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können den Verein nach außen, bei vertraglichen Vereinbarungen nicht vertreten. Vertretungsbefugnisse haben ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes.



1. FC Lok Stendal e.V.



§ 13 DER VORSTAND - Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 13 DER VORSTAND - Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.